

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 225/88

vom

16. September 1994

in dem Rechtsstreit

Manfred N[REDACTED], W[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Firma B[REDACTED] - V[REDACTED] und V[REDACTED]gesellschaft
mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph K[REDACTED],
Am G[REDACTED]berg [REDACTED], L[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Partner, [REDACTED], [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Zülch,
Dr. Hübsch, Ball und Wiechers

am 16. September 1994

beschlossen:

Der Streitwert für das Revisionsverfahren
wird auf 157.828,36 DM festgesetzt.

Gründe:

1. Durch das Berufungsurteil ist der Beklagte verurteilt worden, der Aufnahme einer Wertsicherungsklausel in den Pachtvertrag zuzustimmen, die sich aus der rückwirkenden Wirksamkeit der Wertsicherungsklausel ergebenden Pachtzinsrückstände für die Zeit vom 1. Mai 1981 bis 31. Dezember 1983 in Höhe von 65.826,40 DM und weitere Pachtzinsrückstände in Höhe von 1.354,60 DM jeweils nebst hierauf entfallender Zinsen zu zahlen sowie das Pachtobjekt zu räumen und an die Klägerin herauszugeben.

2. a) Das nach § 3 ZPO zu schätzende Interesse an der Aufnahme einer wirksamen Wertsicherungsklausel in den

- 3 -

Pachtvertrag bemißt sich entsprechend einem Begehren auf Änderung eines Pachtvertrages durch Modifizierung der Mindestpacht nach dem Dreijahreswert der Differenz zwischen der ursprünglich vereinbarten und der sich aufgrund der Wertanpassungsklausel zu zahlenden höheren Miete (vgl. BGH Beschluß vom 26. Mai 1993 - XII ZR 32/91 = BGHR ZPO § 3 Interesse, wirtschaftliches 1). Für den Antrag zu 1 beträgt der Streitwert somit $65.826,40 \text{ DM} + 2.290,46 \text{ DM} \times 4 = 74.988,24 \text{ DM}$.

b) Eine Zusammenrechnung mit dem Antrag auf Zahlung der rückständigen erhöhten Miete in Höhe von 65.826,40 DM gemäß § 5 ZPO erfolgt nicht, weil die Anträge wirtschaftlich identisch sind und allein der höhere Streitwert maßgeblich ist (Thomas/Putzo, ZPO, 18. Aufl., § 5 Rdnr. 5).

c) Hinsichtlich des Räumungsantrages ergibt sich der Streitwert aus § 16 Abs. 2 GKG ($6.790,46 \text{ DM} \times 12$)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



= 81.485,52 DM, hinsichtlich des Zahlungsantrags zu 3) entspricht er dem vom Berufungsgericht ausgeurteilten Betrag von 1.354,60 DM.

Wolf

Dr. Zülch